

Sitzung des Stadtrates am 05.10.2020, Nr. (öffentlicher Teil)

Städtebaulicher Vertrag zur Realisierung der Heinrich-Pesch-Siedlung - Beschluss

Hier: Ergänzungsvorlage für die Sitzung des Stadtrates am 05.10.2020

Der Städtebauliche Vertrag zur Realisierung der Heinrich-Pesch-Siedlung wurde am 21.09.2020 in der Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses behandelt. Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich Änderungswünsche zur Regelung der Kindertagesstätte - insbesondere zur Dauer des Betriebs - an die Stadt herangetragen. Die Änderungen wurden stadintern geprüft und mit dem Vorhabenträger einvernehmlich abgestimmt. Der Städtebauliche Vertrag zur Realisierung der Heinrich-Pesch-Siedlung wird daher angepasst und vor der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2020 durch den Vorhabenträger unterzeichnet.

Die Änderungen des Städtebaulichen Vertrags sind der rechten Spalte in der untenstehenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

Auszug aus dem Städtebaulichen Vertrag, Stand Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses am 21.09.2020	Angepasster Auszug aus dem Städtebaulichen Vertrag für die Sitzung des Stadtrates am 05.10.2020
<p>§ 4 Absatz 3: Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Errichtung und zur Sicherstellung des Betriebs einer Kindertagesstätte durch Dritte. Die Fertigstellung dieser Kindertagesstätte soll spätestens ein Jahr nach der bezugsfähigen Fertigstellung der ersten Wohnung im Vertragsgebiet erfolgen. Die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte muss aufgrund von Vorgaben des Landes zum Erhalt von Fördermitteln unmittelbar nach der Fertigstellung erfolgen. Betreiber der Kindertagesstätte soll grundsätzlich ein katholischer Träger sein. Die Kindertagesstätte dient insbesondere der Bedarfsdeckung für Krippen- und Kindergartenplätze der Heinrich-Pesch-Siedlung (Stadtteil Oggersheim). Die Größe der Kindertagesstätte ist zwischen dem Vorhabenträger bzw. dem Betreiber und dem städtischen Bereich Kindertagesstätten zu vereinbaren.</p>	<p>§ 4 Absatz 3: Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Errichtung und zur Sicherstellung des Betriebs einer Kindertagesstätte durch Dritte. Die Fertigstellung dieser Kindertagesstätte soll spätestens ein Jahr nach der bezugsfähigen Fertigstellung der ersten Wohnung im Vertragsgebiet erfolgen. Die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte muss aufgrund von Vorgaben des Landes <u>und der Stadt</u> zum Erhalt von Fördermitteln unmittelbar nach der Fertigstellung erfolgen <u>und mindestens 20 Jahre (Dauer der Zweckbindung von Zuschüssen der Stadt und des Landes) betrieben werden</u>. Der Betreiber der Kindertagesstätte soll <u>vorrangig</u> ein katholischer Träger sein. <u>Sollte der Träger nach Ablauf der vorgenannten Bindefrist (20 Jahre) die Kindertagesstätte nicht weiter betreiben wollen, ist die Stadt zur Übernahme des Betriebs der Kindertagesstätte in vorhandenem Gebäude der Kindertagesstätte berechtigt</u>. Die Kindertagesstätte dient insbesondere der Bedarfsdeckung für Krippen- und Kindergartenplätze der Heinrich-Pesch-Siedlung (Stadtteil Oggersheim). Die Größe der Kindertagesstätte ist zwischen dem Vorhabenträger bzw. dem Betreiber und dem städtischen Bereich Kindertagesstätten zu vereinbaren.</p>